

**Neufassung der „Verordnung über Parkgebühren
in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten
in der Landeshauptstadt München“
(Parkgebührenordnung)**

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 10698

Anlagen:

1. Parkgebührenordnung bisherige Fassung
2. Parkgebührenordnung neue Fassung
3. Übersichtskarte aktueller Parkraummanagementgebiete

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 24.04.2018 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass	2
2. Änderungen im Einzelnen	3
Zu §§ 1-3	3
Zu § 4 Parkgebühren	3
Zu § 5 Gebietsumfang	6
Zu § 6 Gültigkeit des Parkscheines	7
3. Abstimmungen	7
II. Antrag des Referenten	8
III. Beschluss	8

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Änderung der Parkgebührenordnung ist aus drei verschiedenen Gründen notwendig:

1. Die letzte Änderung der Parkgebührenordnung ist am 15.12.2010 durch den Stadtrat beschlossen worden. Seit diesem Zeitpunkt sind verschiedene redaktionelle Änderungen notwendig geworden, die mit diesem Neuerlass aufgegriffen und in die Verordnung eingearbeitet werden.
Die Systematik der Verordnung wird durch diese Änderungen verbessert.
2. Mit Beschlussentwurf Nr. 14-20 / V 08087 vom 21.03.2017 wurde das Baureferat beauftragt, mit der Stadtwerke München GmbH den Vertrag für die Realisierung der Bezahlmöglichkeit per „Benutzerapplikation (App)“ („Handyparken“) abzuschließen. Die angestrebte Einführung des Handyparkens macht eine Anpassung der städtischen Parkgebührenordnung notwendig, in der die Bezahlmöglichkeit per „Benutzerapplikation (App)“ sowie deren minutengenaue Abrechnung aufgenommen wird.
3. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde mit BE 14 - 20 / V 08574 „Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V“ beauftragt, in Forschungsprojekten Verkehrskonzepte zu erproben und die Elektromobilität im Rahmen des Parkraummanagements zu fördern.
Da hierbei auch Parkgebühren betroffen sind, ist dazu die Parkgebührenordnung anzupassen. Aus diesem Grund wurde das Kreisverwaltungsreferat mit o.g. Beschluss gebeten, entsprechend den Ausführungen unter den Kapiteln 9.1 „Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Parkgebühren für die Stufe 1“ und 10.4 „Anpassung der Parkgebühren an die Lizenzgebietsgrenzen“, die notwendigen Voraussetzungen in der Parkgebührenordnung zu schaffen und die Parkgebührenbefreiung für E-Fahrzeuge aufzunehmen. Details siehe Ausführungen zu § 4 Abs. 4 und Abs. 5.
Weiterhin wurde das Kreisverwaltungsreferat gebeten, im § 5 Verbesserungen der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit vorzunehmen.

Aus diesen geänderten Rahmenbedingungen folgen Änderungen und Anpassungen, die letztlich in eine komplette systematische Neuregelung der Parkgebührenordnung münden. Aufgrund dessen wird die Verordnung komplett neu gefasst.

Der Neuerlass der Verordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Stadtrat der Landeshauptstadt München.

2. Änderungen im Einzelnen

Name der Verordnung:

Aus der Namensbezeichnung der „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München“ wird der Begriff „Parkuhren“ gestrichen, da in München keine Parkuhren mehr in Betrieb sind.

Zu §§ 1-3

Geltungsbereich, Gebührenschuld und Gebührenschuldner

Die §§ 1-3 werden neu in die Parkgebührenordnung aufgenommen. Zur Vervollständigung ist es sinnvoll, diese Konkretisierungen aufzunehmen.

Insbesondere die Festlegung des Gebührenschuldners ist auch in Hinblick auf das einzuführende „Handyparken“ und der damit zusammenhängenden Abrechnungsmodalitäten notwendig: Hier bedarf es der Klarstellung, dass die Gebührenschuld beim Parker und nicht beim Systembetreiber, hier den SWM, liegt. Das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen LHM und Handyparker bleibt bei der Nutzung von Handyparken unberührt.

Zu § 4 Parkgebühren

Allgemeines:

Gemäß § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) können die örtlichen Straßenverkehrsbehörden eine sog. Gebührenordnung für das Parken nach § 6a Abs. 6 und 7 StVG erlassen. Die Parkgebühren dürfen dabei höchstens 0,50 €, in Gebieten mit besonderem Parkdruck höchstens 1,30 € je angefangener halber Stunde betragen.

Die ZustV, die in der Zuständigkeit des Freistaates Bayern liegt, schränkt damit den Handlungsspielraum der Kommunen in Bayern zur Gestaltung des Parkgebührenrahmens ein.

Dieser Gebührenrahmen wurde mit der bisherigen Gebührenordnung eingehalten und wird mit diesem Neuerlass auch nicht verändert. Eine inhaltliche Änderung findet nicht statt.

Zu Abs. 1

Eine inhaltliche Änderung findet nicht statt. Die Formulierung wird allein zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit umgestellt.

Zu Abs. 2

Durch diesen neu eingefügten Absatz wird klargestellt, dass allein die verkehrsrechtlich angeordnete Beschilderung und die Beschilderung an den Parkscheinautomaten für die gebührenpflichtigen Zeiten maßgeblich ist.

Zu Abs. 3

Mit Beschluss 14-20/V 08087 vom 21.03.2017 wurde das Baureferat mit der Einführung des Bezahlers mittels einer Betreiberapplikation (App) - Stichwort „Handyparken“ - durch den Stadtrat beauftragt.

In der bisherigen Fassung der Parkgebührenordnung ist eine Gebührentaktung von 12-Minuten-Schritten festgelegt. Entgegen der Festlegung zur Taktung in 12 Minuten-Schritten in § 4 Abs. 1 der Parkgebührenordnung wird beim Handyparken minuten-genau abgerechnet. Diese Möglichkeit wird mit diesem neuen Absatz 3 geschaffen.

Bei der Umrechnung der Parkgebühr von 12 Minuten auf eine Minute entstehen Parkgebühren mit mehreren Nachkommastellen im Cent-Bereich, z.B. 0,01666 € für eine Minute bei 0,20 € /12 Minuten. Solche ungeraden Beträge werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Dabei wird bei einem Wert der dritten Nachkommastelle von 0, 1, 2, 3, 4 abgerundet und einem Wert von 5, 6, 7, 8 und 9 aufgerundet. Mit dieser Rundungsart sind die Fälle in denen aufgerundet wird, nahezu gleichmäßig verteilt im Vergleich zu den Fällen, in denen abgerundet wird. Somit kommt es im Vergleich zum pauschalen Auf- oder Abrunden im Prinzip weder zu einer Reduzierung der Einnahmen noch zu einer generellen Erhöhung der Parkgebühren.

Zu Abs. 4

Mit Beschluss 14 - 20 / V 08574 "Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V" der Vollversammlung des Stadtrats vom 13.12.2017 wurde das Kreisverwaltungsreferat gebeten, die im Beschluss dargestellte Parkgebührenbefreiung für E-Fahrzeuge im Rahmen der Parkgebührenordnung umzusetzen.

Mit der Einführung des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (EmoG) im Jahr 2015 ist es Kommunen möglich, die Elektromobilität durch verschiedene Privilegierungen im ruhenden Verkehr zu fördern. Die Auswirkungen einer generellen Gebührenbefreiung von Elektrofahrzeugen gem. dem EmoG wurden aus verkehrsplanerischer und umweltpolitischer Sicht im Rahmen der Inzell Initiative zusammen mit Vertretern des Kreisverwaltungsreferats, der Stadtwerke München und der BMW AG intensiv, kritisch und umfassend diskutiert. Diese Diskussion wurde vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Parkraumproblematik in München und den Zielen des Parkraummanagements geführt. Es bestand jedoch Einigkeit, die Elektromobilität durch eine Rabattierung der Parkgebühren zu fördern.

Wie im Kapitel 9.2. "Förderung der Elektromobilität und Integration in das Parkraummanagement" ausführlich dargestellt, sollen als Ergebnis dieses breiten Diskussionsprozesses Elektrofahrzeuge wie folgt bei den Parkgebühren privilegiert werden:

- Kostenfreies Parken für E-Fahrzeuge mit einer Höchstparkdauer von zwei Stunden mit Parkscheibe im Bereich von Parkscheinautomaten
- Rabattierung der Parkgebühren um zwei Stunden gebührenfreien Parkens bei der Nutzung des geplanten Handyparkens

Die Umsetzung soll zunächst bis zum Jahr 2020 befristet erfolgen.

Das Baureferat wird alle Automaten mit einem amtlich verfügbaren Zusatz bestücken, der auf die o.g. Regelungen hinweist.

Zu Abs. 5

Mit der Umsetzung dieser räumlich und zeitlich begrenzten Maßnahme als Öffnungsklausel wird der Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen von zeitlich begrenzten, durch den Stadtrat gesondert genehmigten Projekten, auch ohne Änderung der Parkgebührenordnung Projekte durchzuführen, in deren Rahmen andere als in der Parkgebührenordnung festgelegte Gebührenmodelle umgesetzt und evaluiert werden können.

Dies ist vor allem im Rahmen von geförderten Pilotprojekten sinnvoll, da hier häufig eine schnelle Umsetzung in der oft knapp bemessenen Projektlaufzeit erfolgen muss. Die möglichen Maßnahmen im Rahmen von Pilotprojekten können sowohl eine Erhöhung als auch eine Absenkung der Parkgebühren vorsehen.

Der gesetzliche Gebührenrahmen des o.g. § 10 ZustV wird dabei immer eingehalten.

Mit Beschluss 14 - 20 / V 08574 "Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V" stimmte der Stadtrat der Landeshauptstadt München der Umsetzung der Stufe 1 zur Optimierung der Parkgebühren in den Parklizenzzgebieten "Alter Südfriedhof", "Glockenbachviertel", "Dreimühlenviertel", "Lindwurmstraße" und "Untersending" im Modellquartier "City2Share", zu.

D.h., wie in Kapitel 9.1 "Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Parkgebühren" beschrieben,

- den Stundensatz von 18 bis 23 Uhr von 1,00 € auf 2,00 € und
- das Tagesticket von 6,00 € auf 10,00 € anzupassen sowie
- den Mindestbetrag von 10 ct zu akzeptieren.

Die Optimierung soll die Wirksamkeit der Maßnahmen erhöhen und wurde im Rahmen der Inzell Initiative zusammen mit der BMW AG, den SWM / MVG sowie der IHK entwickelt und wird von allen Partnern ausdrücklich begrüßt.

Im Rahmen der Inzell-Initiative, bei der die Landeshauptstadt München v.a. zusammen mit der BMW AG, aber auch weiteren Partnern aus der Münchner Industrie sowie der IHK und den Stadtwerken München, vertreten durch die MVG, Themen rund um die Mobilität weiterentwickelt, wurde 2015 u.a. die "Weiterentwicklung Parkraummanagement" empfohlen. Bei diesem Thema wurde von allen Partnern, trotz der hohen Zustimmung zum aktuellen System der Parkraumbewirtschaftung, Handlungsbedarf für die Zukunft gesehen.

Auf Basis dieser Empfehlung wurde unter Leitung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und BMW mit Beteiligung der IHK und des Kreisverwaltungsreferats eine Arbeitsgruppe gegründet, die sich intensiv mit der aktuellen Wirkungsweise des Parkraummanagements und den immer deutlicher hervortretenden Herausforderungen auseinandersetzt. Auf dieser Basis wurden die o.g. Schritte zur Weiterentwicklung des Parkraummanagements erarbeitet, die im Umgriff des Modellquartiers Innenstadtrand ("City2Share") in der Isarvorstadt und Untersending umgesetzt, evaluiert und bei Erfolg auf alle Parklizenzgebiete bedarfsgerecht ausgedehnt werden sollen.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme wurde mit o.g. Beschluss das Kreisverwaltungsreferat u.a. gebeten, entsprechend den Ausführungen unter Kapitel 9.1 Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Parkgebühren für die Stufe 1, die notwendigen Voraussetzungen in der Parkgebührenordnung zu schaffen.

Zu § 5 Gebietsumfang

Entsprechend der Vorlage 14 - 20 / V 08574 "Parkraummanagement in München – Fortschreibung Sektor V" vom 13.12.2017 der Vollversammlung des Stadtrats werden bei den Gebieten Hauptbahnhof und Altstadt nicht mehr alle Straßen einzeln, sondern lediglich die Fahrbahnen benannt, welche die beiden Bereiche begrenzen.

In dem o.g. Beschluss wurde unter Ziff. 10.4 Folgendes festgelegt:

„Mit dem Beschluss „Parkraummanagement in München – Sektor I (Stadtbezirke 2 und 3 sowie Teilbereiche der Stadtbezirke 1, 4 und 12)“ (Sitzungsvorlagen-Nr. 02-08 / V10351) der Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München vom 18.07.2007 wurden für den Altstadtring und das Gebiet „Hauptbahnhof“ in der Parkgebührenordnung von den jeweiligen Gebietsgrenzen abweichende Bereiche mit einer Parkgebühr von 2,50 € je Stunde festgelegt.

Im Bereich des Gebiets „Hauptbahnhof“ wurde dabei die bereits bestehende Bewirtschaftung mit einer Parkgebühr von 2,50 € je Stunde im Bereich zwischen der Marsstraße bzw. Elisenstraße und der Schwanthalerstraße übernommen.

In der Baublockreihe südlich der Schwanthalerstraße bis zur Landwehrstraße wurde eine Parkgebühr von 1,00 € je Stunde wie in allen übrigen Parklizenzgebieten angesetzt. Da sich jedoch mittlerweile die Struktur dieses Bereichs mit geringerer Parkgebühr nur unwesentlich vom restlichen Gebiet unterscheidet und diese dort keine ausreichende Wirksamkeit aufweist, soll die Parkgebühr für das Gebiet „Hauptbahnhof“ einheitlich auf 2,50 € festgelegt werden.

Für die Außenseite des Altstadtrings in den an den Altstadtring angrenzenden Lizenzgebieten wurde mit demselben Beschluss eine Parkgebühr von 2,50 € je Stunde wie an der Innenseite des Altstadtrings festgelegt, um dort eine einheitliche Gebührenhöhe zu gewährleisten. Dieses Vorgehen hat sich jedoch in der Praxis nur zum Teil bewährt und Verkehre eher noch weiter in die Parklizenzgebiete verlagert. Aus diesem Grund soll auch hier die Parkgebührenordnung an die Gebietsgrenzen angepasst

werden und an der Außenseite des Altstadtrings der Tarif des jeweiligen Lizenzgebiets gelten.

Durch die Abschaffung dieser Sonderregelungen soll vor allem auch die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit für die dort Parkenden erhöht werden.

Zur Umsetzung wird das Kreisverwaltungsreferat gebeten, die Parkgebührenordnung entsprechend zu ändern.“

Zu § 6 Gültigkeit des Parkscheines

Die Gültigkeit von Parkscheinen wird neu in die Parkgebührenordnung aufgenommen und dient der Konkretisierung und Klarstellung.

Der Gültigkeitsbereich ist bisher nicht explizit festgelegt.

3. Abstimmungen

- Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.
- Das Baureferat sowie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung haben der Beschlussvorlage zugestimmt.

4. Beteiligung Bezirksausschuss

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Beteiligung der Bezirksausschüsse nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5. Beteiligung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung III, Herr Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Die „Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)“ wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I., II. und III.

Über D-II-V/SP

An das Direktorium - Rechtsabteilung (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Kreisverwaltungsreferat GL/24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Baureferat

2. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

3. An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III
zum Vollzug des Beschlusses

Am <DATUM>

Kreisverwaltungsreferat GL/24